

Draussen unterrichten: Rechtliche Grundlagen

Dieses Merkblatt soll Lehrpersonen und Umweltbildner*innen eine Hilfe sein bei der Beantwortung der Frage: "Welche rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen sind beim Draussen unterrichten zu beachten?"

Das Merkblatt hat rein informativen Charakter. Es wird im Dokument beispielhaft auf kantonale Grundlagen oder Fachliteratur verwiesen. Massgebend sind in jeden Fall die Wahrnehmung der eigenen Pflichten sowie die jeweils geltenden kantonalen Regelungen.

Die Lehrperson bzw. die Institution haben eine Obhutspflicht gegenüber den Kindern. Daraus ergeben sich Sorgfaltspflichten, bzw. die Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen. Beim Draussen unterrichten ist – wie bei anderen besonderen Veranstaltungen (z.B. Schulreisen, Fahrten mit dem Velo) oder besonderen Fächern und Unterrichtsformen (z.B. Werken, Projektunterricht) mehr Aufmerksamkeit gefordert. Die Lehrperson hat dabei alles Zumutbare und mit gesundem Menschenverstand Nachvollziehbare zu unternehmen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Bei Schadenfällen haftet die Schulgemeinde, solange es nicht um grob-fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln geht. Dies gilt auch, wenn externe Auftragnehmer eine Aufgabe wahrnehmen, welche die Schule zu erfüllen hat.

Für den Unterricht im Wald empfiehlt es sich, eine waldrechtliche Bewilligung einzuholen und darin die Verantwortlichkeiten festzuhalten.

Obhutspflicht, Sorgfaltspflicht und Verantwortung:

1. Alles menschliche Handeln ist mit Risiken verbunden. Mithin kann mit noch so ausgeklügelten Vorsichtsmassnahmen nicht jedes Risiko ausgeschaltet werden. Vorsicht ist gut, absolute Risikoscheu aber schlecht. Die Schülerinnen und Schüler können wertvolle Erfahrungen oder Lernschritte nicht machen, wenn in der Schule sämtliche Tätigkeiten, die nur schon im entferntesten nach Risiko aussehen, vermieden werden. Es gehört aber zu den Aufgaben der Lehrperson, das Gefahrenpotential sorgfältig abzuschätzen, zu bewerten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Die Lehrperson hat alles Zumutbare (aber nur das Zumutbare; Unmögliches wird nicht

verlangt) vorzukehren, um Schülerinnen und Schüler sowie sich selber vor Gefährdungen zu schützen.¹

- 2. Im Zentrum einer Haftung der Lehrperson (bzw. auch ihrer Arbeitgeberin/Institution bei unselbständiger Tätigkeit) steht die **vertragliche Obhutspflicht** zu Gunsten der Kinder und Eltern.
- 3. Besondere Veranstaltungen (Schulreisen, Lager, Sporttage, Velotouren, Fahrten mit dem Fahrrad zum Schwimmbad etc.) und besondere Fächer (Turnen, Schwimmen, Werken etc.) bergen ein erhöhtes Gefahrenpotential. Bei deren Durchführung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich. Verschiedene Aspekte können dabei von Bedeutung sein: Art der Veranstaltung / Aktivität, Alter, Fähigkeiten und Einsicht sowie Konstitution der Schüler und Schülerinnen, Sicherheitsvorgaben gemäss Fachlehrmittel, Fähigkeiten der Lehrperson, genügend Begleitpersonen sowie rechtzeitige Information der Eltern etc. Eine sorgfältige Gefahrenanalyse ist auch bei neueren, offenen Unterrichtsformen (Projektunterricht, Draussenunterrichten etc.) nötig. Es ist wichtig, alters- und entwicklungsgemässe Anweisungen zu erteilen. Lernorte, welche ausserhalb Schulhauses liegen, müssen der Lehrperson bekannt sein.
- 4. Aus dieser Obhutspflicht ergeben sich die **konkreten Sorgfaltspflichten bzw. Sicherheitsvorkehrungen**, die in der Verantwortung der Lehrperson liegen:
 - a. Wahl eines sichereren Weges zum Lernort draussen und zurück.
 - b. Der ausgewählte **Lernort** draussen, an dem die Kinder unterrichtet werden und sich aufhalten, **ist als generell ungefährlich eingestuft**. So gehört z.B. zur Prüfung des Waldgebietes ein Austausch mit dem Revierförster dazu.
 - c. Die **Kinder sind immer beaufsichtigt**. Ohne Begleitperson ist das nicht zu gewährleisten, auch wenn z.B. ein Kind wegrennt.
 - d. Im Notfall können die Kinder angemessen versorgt und betreut werden (Notfallapotheke, Handy mit gespeicherten Notfallnummern etc.).
 - e. Die Lehrperson und die Begleitperson(en) **kennen spezifische Besonderheiten** der einzelnen Kinder in der Gruppe (z.B. Verhaltensauffälligkeiten etc.).
- 5. Ergänzend trägt die Lehrperson folgende Verantwortung bzw. trifft entsprechende Vorkehrungen:
 - a. Verschriftlichen von Sicherheitsvorkehrungen: Sinnvollerweise werden die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen bei der Unterrichtsplanung schriftlich festgehalten.
 - b. Allgemein: Die persönliche Verantwortlichkeit (das Verschulden) der Lehrperson spielt bei der haft-pflichtrechtlichen Abwicklung eines Schadenfalles keine Rolle. Wegen der Kausalhaftung der Schulgemeinde muss das Verschulden in der Regel gar nicht abgeklärt werden. Ist ein Schaden aber aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens einer Lehrperson entstanden, kann die Schulgemeinde (bzw. die Versicherung, die den Schaden zu bezahlen

¹ Handbuch für Schulbehörden/Recht für Schulen im Kanton Thurgau Anhang II: Merkblätter verschiedene Dokumente II, 12 Haftungsfragen: Hinweise zu Haftungsfragen. http://dek.hsb.tg.ch/html/873141850.html (Abrufdatum 22.2.2019)

hatte), Rückgriff (Regress) auf diese Lehrperson nehmen. Diese muss sich zwar nicht mit dem Geschädigten auseinandersetzen, aber unter Umständen mit der Haftpflichtversicherung der Schulgemeinde. Bei leichter Fahrlässigkeit hat die Lehrperson haftungsmässig nichts zu befürchten.

- c. Leichter Fahrlässigkeit: Bei den weitaus meisten Schadenfällen im Schulbereich liegt, wenn überhaupt, leichte Fahrlässigkeit vor, d.h. sie erfolgen unbeabsichtigt. Leichtes oder mittleres Selbstverschulden begründet dabei keine Haftung und keinen Rückgriff. Einfache Fahrlässigkeit liegt bei Fehlern vor, die jedermann passieren können, z.B. jemand im entscheidenden Augenblick nicht so gehandelt hat, wie er hätte handeln sollen. Nur grobes Selbstverschulden ist relevant, etwa bei Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten.
- d. Grobfahrlässigkeit, vorsätzliches Handeln: Die einschlägigen Haftungsvorschriften lassen den Rückgriff nur im Falle von grobem Selbstverschulden oder bei Vorsatz zu. Vorsätzlich begeht eine Tat derjenige, der weiss was er tut, und dies auch tun will. Eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Schädigung eines Schülers oder einer Schülerin ist nicht entschuldbar. Grob fahrlässig handelt, wer einen Fehler begeht, der nicht vorkommen darf. Es setzt ein Verhalten voraus, zu dem man sich landläufig die Frage stellen kann "Wie konnte man nur so handeln?!" Beispiel: Wie konnte man nur mit so jungen Kindern, die der ständigen Aufsicht bedürfen, allein in den Wald oder ins Schwimmbad gehen?! Sorgfaltspflichtverletzungen lassen sich in der Regel mit einfachen Massnahmen vermeiden (siehe oben).²
- e. Versicherungsvorsorge von Lehrpersonen und weiterer im Dienste einer Schulgemeinde tätiger Personen: Der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung ist für Lehrpersonen kaum sinnvoll. Da immer das Risiko besteht, dass bei einem Schadenfall die Verantwortung der Lehrperson im Rahmen eines Strafverfahrens abgeklärt wird oder dass die Lehrperson sich gegen Regressansprüche zur Wehr setzen muss, kann der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll sein.

Haftungsregelungen für Schulgemeinden, Privatschulen und Umweltbildner*innen:

Die Schulgemeinden unterstehen dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz. Ist ein Schaden auf ein Verhalten einer Lehrperson oder einer anderen, im Dienste einer Schulgemeinde stehende Person, die Aufgaben für die Schulgemeinde wahrnimmt, zurückzuführen, haftet grundsätzlich die Schulgemeinde.
Es spielt keine Rolle, ob die betreffende Person in einem formellen Anstellungsverhältnis steht, ob sie vollamtlich oder nebenamtlich tätig ist. Massgebend ist einzig, dass sie eine Aufgabe wahrnimmt, die die Schule nach Gesetz zu erfüllen hat (Unterricht, Exkursionen im Rahmen des Schulunterrichts, Klassenlager etc.).

² Marlies Stopper: Haftung im Kindergarten (illustriert am Beispiel Waldkindergarten). 23.3.2002. http://www.stopper.ch/Texte%20Forum/Haftung%20im%20Kindergarten.pdf (Abrufdatum 22.2.2019)

- Wenn eine Lehrperson oder eine andere im Dienste einer Schulgemeinde stehende Person bei der Ausübung ihres Auftrags einen Schaden verursacht, kann die geschädigte Person keine Schadenersatzforderung gegen die Lehrperson oder Dienste der Schulgemeinde stehende Person erheben. Schadenersatzforderung Schulgemeinde ihrer ist gegenüber der (bzw. Haftpflichtversicherung) geltend zu machen. Es ist die Aufgabe der Schulgemeinde, allenfalls ungerechtfertigte Schadenersatzansprüche abzuwehren. Das kann auch bedeuten, dass sie einer Lehrperson, die zu Unrecht für den Schaden verantwortlich gemacht wird. Rechtsbeistand gewährt.
- Für Privatschulen bzw. selbstständig erwerbende Umweltbildner*innen wird eine Haftpflichtversicherung über mind. CHF 5 Mio. Schadenssumme empfohlen, die die Tätigkeiten der Schule bzw. der Umweltbildner*innen als solche benennt.
- Wald(spiel/schul)gruppen und dergleichen im Wald (z.B. im Rahmen von Draussen unterrichten) erfordern gemäss üblicher Praxis eine waldrechtliche Bewilligung (i.d.R. nichtforstliche Kleinanlage). Diese bietet Gelegenheit, die Verantwortlichkeiten festzuhalten (Werkeigentum, Grundeigentum etc.) und die gebietshoheitlich zuständige Gemeinde einzubeziehen. Es empfiehlt sich, dass die Schule als Ganzes eine solche Bewilligung für Draussen unterrichten einholt.³
- Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:
 - a. Wenn der Unterricht ausserhalb des gewohnten und gesicherten Kindergarten- oder Schulareals erfolgt, gehört es zur allgemeinen Sorgfaltspflicht, den Besonderheiten dieser Unterrichtsform zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen Rechnung zu tragen Sorgfaltspflichten, oben Pkt. 4, a-e). Werden solche Sorgfaltspflichten verletzt. können Haftungsfälle entstehen. Bei grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden kann Rückgriff auf die Person (Regress), die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, gemacht werden.
 - b. So stellt das **Fehlen einer Begleitperson** im Schadensfall somit ein **Regressrisiko** für Lehrperson und Schulbehörde dar.
 - c. Vorsicht vor Selbsttäuschung: Die Haftungsregeln gelten grundsätzlich für das gesamte Handeln in der Schule. Es wäre eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, das Regressrisiko ausschalten zu können, indem man dem fraglichen Unterrichtsteil eine andere Deklaration, z.B. Waldspaziergang statt Waldkindergarten oder Draussen unterrichten, verpasst. Im Haftpflichtfall wird immer der Einzelfall, d.h. die in Bezug auf den Vorfall konkreten Umstände geprüft. Dabei wird untersucht, ob die verantwortliche Lehrperson alle nötigen Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Wie bereits gesagt, fallen darunter Sicherheitsvorkehrungen, welche z.B. das Alter der Kinder, die aktuelle Zusammensetzung der Kindergruppe, stufengerechter Unterricht, etc. berücksichtigen. Beispiel:

³ Vergleiche als kantonales Beispiel: Amt für Wald beider Basel: Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich? https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-wald/dokumentation/merkblaetter-afw (Abrufdatum 22.2.2019) Ein ausführliches Gutachten ist abrufbar unter: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/rechtsgutachten/haftung_bei_waldtypischengefahren-rechtsprechungsuebersichtundre.pdf (Abrufdatum: 22.2.2019)

Wenn ein sehr verhaltensauffälliges Kind, das infolge seiner bekannten Hyperaktivität unterwegs aus dem Gruppenverband ausschert, einen Unfall verursacht, ist es nicht relevant, ob der Vorfall auf dem Weg in den Wald oder auf einem Spaziergang erfolgt ist. Ebenso wenig ist die Frage nach einer Begleitperson relevant. Vielmehr wird man sich fragen, weshalb die Kindergärtnerin das Kind nicht selbst an die Hand genommen hat.

SILVIVA, Mai 2019